Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Ev. Landeskirche Anhalts

Vom 1.12.1998 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 39; ABl. EKD 2000 S. 439).

§ 1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für die einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer und ihrer Familien ergeben, wird eine Pfarrvertretung gebildet.

§ 2. Auftrag der Pfarrvertretung ist die Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, den Stellenplan, die Besoldung und Versorgung, die Aus- und Weiterbildung, sowie die Wahrung der sozialen Belange der Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen.

§ 3. Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter.

§4. [1] Die Aufgaben der Pfarrvertretung werden vom Vorstand des anhaltischen Pfarrvereins wahrgenommen. [2] Der Vorstand benennt aus seiner Mitte für jeden Kirchenkreis ein Mitglied, das von den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises angesprochen werden kann und die Anliegen der Pfarrvertretung in den Pfarrkonvent des Kirchenkreises einbringen kann.

§ 5. [1] Soweit Vertraulichkeit der Sache nach erforderlich ist, unterliegt die Arbeit der Pfarrvertretung und der Inhalt ihrer Gespräche mit dem Landeskirchenrat und anderen betroffenen Personen der Schweigepflicht. [2] Vertraulichkeit ist insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern erforderlich.

§ 6. [1] Der Landeskirchenrat lädt über den Vorsitzenden des Pfarrvereins rechtzeitig zu regelmäßigen Besprechungen ein, die mindestens einmal im Jahr stattfinden. [2] Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlaß innerhalb der Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen. [3] Ziel der Gespräche ist eine sachgerechte Einigung unbeschadet der Rechtsetzungsbefugnis der Landessynode und des Landeskirchenrates. [4] Die Pfarrvertretung ist bei Anwesenheit dreier ihrer Mitglieder verhandlungsbefugt.

§ 7. [1] Inhalt der Gespräche ist die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen im Sinne von § 2 enthalten. [2] Die Pfarrvertretung hat das Recht, dem Landeskirchenrat in diesem Bereich Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen. [3] Werden im Gespräch unterschiedliche Auffassungen nicht ausgeräumt, so kann die Pfarrvertretung verlangen, daß ihre abweichende Stellungnahme den beschließenden Gremien mit Begründung mitgeteilt wird.

§ 8. Der Landeskirchenrat teilt landeskirchliche und gesamtkirchliche Vorhaben für diesen Bereich, die sich in Vorbereitung befinden, rechtzeitig vor endgültiger Beschlußfassung der Pfarrvertretung mit der Bitte um Stellungnahme mit.

§ 9. (1) [1] Pfarrerinnen und Pfarrer, die meinen, durch eine Weisung des Landeskirchenrates oder des Kreisoberpfarrers oder der Kreisoberpfarrerin in ihren Rechten verletzt zu sein, können die Pfarrvertretung durch deren Anrufung beteiligen. [2] Diese oder eine von ihr beauftragte Vertrauensperson wendet sich an den Veranlasser, um mit ihm in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen, wenn sie oder er das Anliegen für berechtigt hält. [3] Kommt in dem Gespräch keine Einigung zustande, hat der Veranlasser seine Entscheidung schriftlich und unter Angabe der Gründe darzulegen.

(2) Eine Beteiligung durch Anrufung der Pfarrvertretung ist insbesondere in folgenden Personalangelegenheiten möglich:

a) bei Versetzung auf eine andere Stelle oder Abberufung
b) bei Versetzung in den Wartestand
c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand
d) bei Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis
e) bei der Entlassung aus dem Entsendungsdienst (Probedienst)
f) bei der Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit
g) bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

(3) Die Pfarrvertretung kann bereits beteiligt werden, wenn begründeter Anlaß dafür besteht, daß eine der genannten Maßnahmen alsbald erfolgt.

§ 10. In dem Gespräch zur Klärung nach § 9 sind die Veranlasser und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an die dienstliche Schweigepflicht nicht gebunden.

§ 11. Die Rechte der kirchlichen Disziplinar- und Verwaltungsgerichte bleiben unberührt.

§ 12. Die Sachkosten der Pfarrvertretung, u. a. die Fahrtkosten zu den durch die Arbeit der Pfarrvertretung notwendig gewordenen Sitzungen und Einzelgesprächen, trägt die Landeskirche.

§ 13. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.